

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Usingen

(Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786) und der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in ihrer Sitzung am 29.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadtbücherei Usingen und die Schul- und Stadtbücherei Eschbach sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Usingen. Sie dienen der allgemeinen Information und Bildung, der schulischen und beruflichen Bildung und der Gestaltung der Freizeit und bieten Medien zur Ausleihe an. Die Benutzung der Stadtbüchereien ist allen Personen im Rahmen dieser Satzung gestattet.

§ 2

Jede/r Benutzer/in meldet sich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an. Für die Ausstellung eines Leseausweises sind Name, Anschrift und Geburtsdatum notwendig. Er/Sie verpflichtet sich, mit seiner/ihrer Unterschrift, diese Benutzungsordnung einzuhalten. Gleichzeitig wird mit dieser Unterschrift die Genehmigung erteilt, dass die angegebenen Daten elektronisch gespeichert werden dürfen.

Auch Minderjährige können Benutzer werden, sofern sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor oder dieser unterschreibt auf dem Anmeldeformular. Gleichzeitig verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung im Schadenfall und zur Begleichung evtl. anfallender Entgelte und Gebühren.

Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und Adressenänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtbücherei speichert folgende Angaben in ihrer Datenverarbeitungsanlage: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, ggf. E-Mail-Adresse. Diese Daten werden grundsätzlich nur für interne Zwecke der Stadtbücherei verwendet.

§ 3

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang bekannt gegeben.

§ 4

Leihfrist

Die Medien werden in der Regel für einen Zeitraum von 4 Wochen ausgeliehen. Für DVDs beträgt die Leihfrist 1 Woche. In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei eine kürzere oder längere Frist festsetzen. Präsenzbestände sind nicht ausleihbar.

Ausleihe

Bei der Ausleihe muss der Leseausweis vorgelegt werden. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig. Die Anzahl der von einer Person ausleihbaren Medien kann durch die Stadtbücherei begrenzt werden. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medien differenziert festgesetzt werden.

Rückgabe

Die Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert an die Stadtbücherei zurückzugeben.

Verlängerung

Die Ausleihzeit kann bis zu zweimal um 4 Wochen bzw. um 1 Woche (DVDs) verlängert werden, sofern die Medien nicht vorbestellt worden sind. Die Verlängerung muss jeweils vor Ablauf der Leihfrist erfolgen, entweder direkt in der Stadtbücherei, telefonisch, online oder per Mail. Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Medien grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Medien, die ausgeliehen sind, können vorbestellt werden.

Überschreitung der Leihfrist

Bei Überschreitung der Leihfrist wird pro Woche und Medium eine Versäumnisgebühr gem. der Gebührenordnung erhoben, und zwar auch dann, wenn noch kein Mahnschreiben verschickt wurde. Die Gebühr fällt nach einer zusätzlichen „Karenzwoche“ an. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird nach Ablauf dieser Karenzwoche schriftlich gemahnt. Dadurch entstehen weitere Kosten für die einzelnen Mahngänge gem. der Gebührenordnung.

Werden die ausgeliehenen Medien trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zurückgegeben, können die Forderungen auf dem Rechtswege eingezogen werden.

Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 5

Die Benutzung von Büchern und anderen Medien kann in der Stadtbücherei und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Innerhalb der Bücherei können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten einschließlich entsprechender technischer Geräte genutzt und die Auskunftsdienste in Anspruch genommen werden. Das aufgestellte Kopiergerät kann gegen Entgelt in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person. Der öffentlich zugängliche Internet-Arbeitsplatz kann gegen eine Gebühr in Anspruch genommen werden. Die Nutzungsdauer beträgt eine halbe Stunde, sie kann jeweils verlängert werden, wenn nicht andere Personen den Internet-Arbeitsplatz nutzen wollen.

§ 6

Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln und haftet für Missbrauch, Beschädigungen und Verlust. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Computer und Software der Stadtbücherei sind pfleglich zu behandeln. Für schuldhaft herbeigeführte Schäden kann der Benutzer/die Benutzerin haftbar gemacht werden. Es ist nicht gestattet, eigene Datenträger in dem Computer der Stadtbücherei zu benutzen.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien ist Schadensersatz zu leisten gem. Gebührenordnung. Für Schäden, die durch missbräuchliche Nutzung des Internetplatzes entstehen, haftet der Benutzer/die Benutzerin. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen. Ebenso haftet die Stadtbücherei nicht für verlorene Gegenstände, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/ Benutzerinnen.

§ 7

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Essen, Trinken und Rauchen sind nicht gestattet.

Große Taschen und andere Gegenstände sind während des Bibliotheksbesuchs in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

Benutzer/ Benutzerinnen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8

Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Magistrat der Stadt Usingen.

§ 9

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Usingen, 30.04.2013

Magistrat der Stadt Usingen

Steffen Wernard
Bürgermeister

Gebührenordnung der Stadtbücherei Usingen

1. Für das Ausleihen von Medien ist von Volljährigen, d.h. von Personen, die 18 Jahre oder älter eine Jahresgebühr von **12,00 €** zu entrichten. Die Jahresgebühr ist erstmals beim ersten Ausleihen nach Inkrafttreten dieser Satzung zu zahlen und wird dann jeweils nach Ablauf von 12 Monaten beim erneuten ersten Ausleihen fällig.
Eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses führt nicht zu einer Erstattung der Jahresgebühr.
Volljährige Schüler und Studenten können unter Vorlage eines entspr. Ausweises von der Jahresgebühr befreit werden.
2. Alternativ berechtigt ein Tagesausweis gegen eine Gebühr von **3,00 €** zur einmaligen Ausleihe der ausgewählten Medien für die übliche Leihfrist. Leihfristverlängerungen sind nur durch Entrichtung einer erneuten Gebühr von **3,00 €** möglich.

3. Im Übrigen werden folgende Gebühren fällig:

a) Ersatzausweis	€2,50
b) Verspätete Rückgabe	
pro angefangene Woche und pro Medium	€0,50
zusätzlich für die 1. Mahnung (Porto)	€0,58
für jede weitere Mahnung	€ 2,-
c) für die Ausleihe einer DVD	€1,00 pro Woche
d) Gebühr für die Nutzung des Internetplatzes	
15 min.	€0,75
30 min.	€1,50
e) Kopien bzw. Ausdrücke	€0,15
pro Seite	
f) Kostenersatz für verlorene und beschädigte Medien	Zahlung des Neupreises

Usingen, 30.04.2013

Der Magistrat der Stadt Usingen

Steffen Wernard
Bürgermeister